

**6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 17.12.2020  
der evangelischen Kindertagesstätten  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide  
vom 21.07.2025**

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in der Sitzung am 24.06.2025 nachstehende 6. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

(1) In § 4, Öffnungszeiten, wird Abs. 3, Kita Eckhorst Hortbereich, wie folgt gefasst:

Hortbereich (ab 01.01.2026)	In der Schulzeit:
	07.00 bis 08.30 Uhr - Ergänzungszeit 11.30 bis 17.00 Uhr
	In den Schulferien:
	07.00 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit 08.00 bis 17.00 Uhr

(2) In § 4, Öffnungszeiten, wird Abs. 4 gestrichen. Die folgenden Absätze 5 bis 10 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

(3) In § 4, Öffnungszeiten, wird in Abs. 7 der letzte Satz „Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte der Trägerin betreut werden.“ gestrichen.

(4) In § 5, Aufnahme, wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr. Kinder können immer zum Monatsersten aufgenommen werden. Ausgenommen ist der Monat Dezember. Alle Anmeldungen, die bis zum 01. eines Monats erfolgt sind, erhalten am 15. desselben Monats bzw. am darauffolgenden Werktag eine Rückmeldung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Kindertagesstätte zu richten. Die Erziehungsberechtigten können eine unverbindliche Voranmeldung über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein vornehmen

(5) In § 5, Aufnahme, wird in Abs. 3 in Satz 1 zwischen den Wörtern „Zahl“ und „verfügbaren“ das Wort „der“ eingefügt und das Wort „Aufnahmekriterien“ durch das Wort „Vorrangkriterien“ ersetzt.

Unter 3. wird das Wort „Gemeindekinder“ durch die Worte „Kinder aus der Standortgemeinde“ ersetzt.

(6) In § 5, Aufnahme, wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

Die Aufnahme eines Kindes ohne ausreichenden Masernimpfschutz (bzw. Nachweis einer erlittenen Masernerkrankung mit entsprechender Antikörperbildung) ist ausgeschlossen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein.

(7) In § 5, Aufnahme, wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Die folgenden Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertagesstätte vor der Aufnahme des Kindes zu bestätigen, dass sie kein weiteres gefördertes Betreuungsverhältnis mit einer anderen Kindertageseinrichtung abgeschlossen haben.

(8) In § 5, Aufnahme, wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

(9) Kann ein gewünschter Platz nicht angeboten werden, so können die Erziehungsberechtigten sich an die örtlich zuständige Stelle für eine Beratung und Vermittlung wenden. Dies muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das ist der Kreis Stormarn. Er wird unterstützt von der jeweiligen Wohnortkommune.

(9) In § 7, Abmeldung und Kündigung, werden in Abs. 4 Satz 2 zwischen den Wörtern „unverzüglich“ und „mitzuteilen“ die Worte „in Textform“ ergänzt.

(10) In § 12, Gebühren, wird ein neuer Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine anteilige Erstattung der Gebühren bei Betreuungseinschränkungen besteht nicht.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

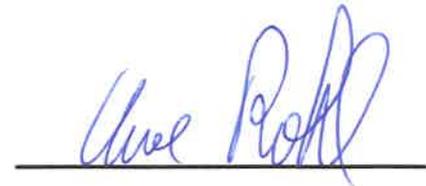
§ 1 Abs. 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. § 1 Abs. 2 bis 10 dieser Änderungssatzung treten am 01.08.2025 in Kraft.

Bargteheide, den 21.07.2025

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide

  
Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



  
weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 24.06.2025
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.07.2025
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide [www.indekark.de](http://www.indekark.de) dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt, am 25.07.2025